

Ronald S. Stroud, *The Athenian Grain-Tax Law of 374/3 B.C.* (= *Hesperia Supplement 29*). The American School of Classical Studies at Athens, Princeton/New Jersey 1998. XIV, 140 S.

Der „American School of Classical Studies at Athens“ verdanken wir seit Jahrzehnten auch die Publikation zahlreicher wichtiger Inschriften, die auf dem Grabungsgelände der Athener Agora immer wieder gefunden werden. Publiziert werden sie üblicherweise in der ‚Hauszeitschrift‘ *Hesperia*. Die 1986 gefundene Inschriftenstele des „Gesetzes über Getreidesteuer“, nach dem Archonten (Z. 2) in das Jahr 374/3 v. Chr. zu datieren, wurde von R. Stroud verdienstermaßen als Monographie in der Reihe der *Hesperia-Supplementbände* veröffentlicht, eine glanzvolle *editio princeps* mit qualitätvollen Phototafeln, reicher Bibliographie und nützlichen Registern. Der Text von 61 Zeilen (nach der Stoichedon-Ordnung zu je 31 Buchstaben) ist gut lesbar und fast vollständig erhalten, so daß die Verdienste des Editors vor allem im ausführlichen Kommentar liegen, der kaum noch Wünsche offen läßt. Die Edition bringt in einem I. Kapitel: Text (S. 4f.), Abbildungen (6–8), Übersetzung (9), Anmerkungen zur Lesung (10) und zum Schriftbild (11–13), worauf ein ausführlicher Zeilenkommentar (II, 15–84), die Lokalisierung des Aiakeion (III, 85–108), eine kurze Betrachtung über den Zweck des Gesetzes (IV, 109–117) und eine noch kürzere über dessen historische Einordnung (V, 119f.) folgen.

Die Vorschrift war als *nomos* (Z. 3), Gesetz im technischen Sinn, im Nomotheseverfahren erlassen worden; der Neufund erhöht die Zahl der bekannten Beispiele solcher *nomoi* auf neun (S. 15f.). Eigenartigerweise fehlen sowohl Details über die Verabschiedung zu Beginn als auch die sonst übliche Publikationsklausel am Schluß der Inschrift. Stroud (S. 84) deutet das letzte damit, daß die Stele nur einen von mehreren gleichzeitigen Akten derselben Nomothese enthalten könnte. Ihr Inhalt eröffnet neue, aus literarischen Quellen bisher unbekannte Aspekte der athenischen Finanzverwaltung, von ‚Sozialpolitik‘ und in bescheidenem Ausmaß auch der Vertragspraxis.

Das Gesetz ordnet an, die Eintreibung der Getreidesteuer von einem Zwölftel (8⅓%) und einem Fünfzigstel (2%), die von den drei Klerucheninseln Lemnos, Imbros und Skyros zu erbringen ist, als nach Athen zu liefernde Naturalleistung zu verpachten, und zwar in *merides* (Tranchen) zu je 500 *medimnen* (Scheffel), wobei Gesellschaften bis zu sechs (solidarisch haftenden) Personen (3.000 *med.*) zugelassen sind. Der Steuerpächter hat das Getreide „auf eigene Gefahr“ (Z. 11) bis Winterbeginn (Z. 48; S. 76) zum Piräus zu verschiffen und von dort „auf eigene Kosten“ (Z. 13) in die Stadt hinauf, in das „Aiakeion“ (Z. 14/15, 16), zu transportieren. Dort steht ihm unentgeltlich ein gedeckter, verschließbarer Lagerraum zu. Spätestens 30 Tage nach der Einlagerung hat der Steuerpächter die der Polis geschuldete Getreidemenge in trockenem und reinem Zustand zuzuwägen (die Hohlmaße werden, für Weizen und Gerste unterschiedlich, in Gewicht umgerechnet, Z. 21–25). Die Tranchen der Steuerziehung werden öffentlich versteigert, der Ersteigerer hat für jede *meris* zwei vom Rat zu überprüfende Bürgen zu stellen (wie üblich), ist aber ausnahmsweise von der Pflicht zur Vorauszahlung (das Getreide soll ja in natura nach Athen gebracht werden) befreit, nicht aber von einer pauschalierten Versteigerungsgebühr. Bis hierher gleicht der Text einer allgemeinen *syngraphe*, dem ‚Pflichtenheft‘ für Pächter, Bau- oder sonstige Unternehmer, die mit der Polis Verträge schließen. Ab Z. 36 wird die Verwaltung des an die Polis abgelieferten Getreides geregelt: Die Volksversammlung hat hierfür (in dieser Inschrift erstmals erwähnte) zehn Epimeleten zu wählen, welche die Aufsicht über das Abwägen zu führen und das Getreide – nicht vor Februar/März (Z. 43/4) – zu einem von der Volksversammlung bestimmten Termin und Preis auf der Agora zu verkaufen haben. Der Erlös fließt in die Heereskassa (*stratiotika*).

Die Inschrift ist von historischer Seite bereits umfassend gewürdigt (s. J. Engels, *Gnomon* 73, 2001, 531–537) und auch im Hinblick auf das Steuersystem Athens diskutiert worden (L. Migeotte, *Symposion* 1997, Köln u. a. 2001, 165–174). Hier seien nur einige Bemerkungen des am Privatleben interessierten Rechtshistorikers angefügt. Nur einmal noch werden, soweit bisher bekannt, im Nomothesisverfahren ähnliche Vorschriften erlassen, die einerseits neue Epimeleten einsetzen und andererseits auf dem Weg über öffentliche Versteigerungen zum Inhalt von Verträgen zwischen der Polis und Privaten werden, IG II² 244 (Mauerbau, 337/6 v. Chr.; s. dazu G. Thür, *FS Veters*, 1985, 66–69). Dort sind allgemeine Bestimmungen (Z. 1–46) und spezielle *syngraphai* (Z. 47–113) redaktionell getrennt. Vielleicht haben auch dieses Gesetz noch weitere Vorschriften begleitet: Da das Gesetz, wie Stroud sicher richtig schließt, lediglich die Umwandlung einer dem Staat bisher in Geld zugeflossenen Steuer in eine Naturalsteuer zum Inhalt hat, muß es eine ältere Vorschrift über die Besteuerung der drei von athenischen Kleruchen besetzten Inseln gegeben haben. Ebenso wahrscheinlich bestanden für die *merides* konkrete Pflichtenhefte, *syngraphai*, die vielleicht auch den Steuerpflichtigen einen gewissen Rechtsschutz einräumten. Aber auch ohne diese lediglich zu vermutenden Texte ist unsere Kenntnis der immer noch unterschätzten athenischen Bürokratie durch die neue Inschrift um eine Facette reicher geworden.

Für das Vertragsrecht interessant ist die *kindynos*-Klausel in Z. 11. Damit wird dem Steuerpächter das ‚Transportrisiko‘ der Seereise aufgebürdet. Von den auf S. 49 als Parallelstellen angeführten Quellen betreffen Lys. 32, 25 und Dem. 52, 20 das (immerhin vergleichbare) Seedarlehen, das ‚Getreidegesetz‘ von Samos (IG XII 6/1, 171,

50–52) aber das gänzlich andere Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bürgen. Es ist gefährlich, nach einem bestimmten Wort zu suchen, ohne den Zusammenhang zu beachten. Als Parallelen in den Papyri wäre auf die von A. J. M. Meyer-Termeer, *Die Haftung der Schiffer im griechischen und römischen Recht*, Zutphen 1978, 114 zitierten Quellen zu verweisen.

Wenn die Steuerpächter das Getreide vom Piräus „auf eigene Kosten“ (Z. 12) in die Stadt hinaufschaffen müssen, kann man die sachgerechte Verteilung von Aufwand und Gewinn mit dem zwischen der Polis und Sokles abgeschlossenen Vertrag vergleichen (IG II² 411, 16; s. G. Thür, FS Mayer-Maly, 2002, 783). Als Bonus wird dem Steuerpächter Befreiung vom Mietzins (*enoikion*) im staatlichen Lagerhaus, im Aiakeion, gewährt (Z. 20/21), wohl auch hinsichtlich des Getreides, das er zum privaten Verkauf nach Athen gebracht hat. Belege zum Wort *enoikion* hat Stroud auf S. 54 gesammelt. Die Klausel der solidarischen Haftung mehrerer Gesellschafter (Z. 34–36) ist auf S. 67 ausführlich diskutiert.

Die größte Überraschung bietet die Inschrift auf indirektem Weg. Auf der Suche nach dem in der Inschrift (Z. 16) als Lagerhaus erwähnten Aiakeion stößt Stroud auf den „Rechteckigen Peribolos“ an der Süd-West-Ecke der Agora (S. 94). Dieses Gebäude wurde immer wieder als Gerichtsstätte, Heliaia, gedeutet. Das scheint nun ab dem Jahr 374/43 v. Chr. endgültig überholt. Doch findet Stroud Argumente dafür, daß die Nordmauer des Aiakeion als Anschlagtafel für Prozesse gedient habe, bevor das nahe Monument der Phylenheroen diese Funktion übernahm (S. 99–101). Diese für das Prozeßrecht wichtigen Ergebnisse waren nicht durch schlichte Lektüre der neuen Inschrift zu gewinnen. Sie zeigen einmal mehr, daß der Epigraphiker mehr leistet als das Entziffern von Buchstaben.